

(ZDWF)

Ausfertigung f. PB d. V.

EINGANG  
22. MAI 1996  
Rechtsanwalt  
Waldmann-Stockert

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN

C1246

IM NAMEN DES VOLKES

GERICHTSBESCHIED

Aktenzeichen: 4 A 4049/96

§ 53 Asyl vff  
Auspruch auf  
Privatwohng wg  
erlittenen Folter +  
Traumatisierung  
Klägers,

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn [REDACTED]

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldmann-Stockert und andere,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen,  
Aktenzeichen: 9509504W.WS1,

gegen

die Stadt Göttingen,  
vertreten durch den Oberstadtdirektor,  
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen,  
Aktenzeichen: 30.1-VP/Hamra - Wi-,

Beklagte,

Streitgegenstand:  
Zuweisung  
(dezentrale Unterbringung).

Die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Göttingen hat durch  
die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Kaiser sowie  
den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wenderoth und die  
Richterin am Verwaltungsgericht Schneider am 10. Mai 1996

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides  
vom 10.11.1994 verpflichtet, den Kläger aus der  
Gemeinschaftsunterkunft Von-Ossietzky-Straße 50 in  
eine Privatwohnung umzusetzen.



Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.  
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gerichtsbescheid ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Der Gegenstandswert beträgt 3.000,00 DM.

#### T a t b e s t a n d:

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger tadschikischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 10.07.1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte hier am 14.07.1994 einen Asylantrag. Zur Begründung dieses Antrages gab er im wesentlichen an, er sei von Mudjaheddin entführt, gefoltert und schließlich fast totgeschlagen worden. Ihm sei die Flucht nach Pakistan gelungen, wo er sechs Monate im Krankenhaus behandelt worden sei. Die vom Kläger erduldeten Folterhandlungen haben ausweislich der in den Akten befindlichen diversen ärztlichen Gutachten, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird, beim Kläger zu verschiedenen psychischen und physischen Beeinträchtigungen geführt.

Mit Bescheid vom 09.08.1994 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge fest, daß bei dem Kläger das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Afghanistan vorliegt. Im übrigen lehnte es den Asylantrag des Klägers ab, der daraufhin Klage erhob (AZ des VG Braunschweig: 6 A 6192/94).

Mit Bescheid der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerberinnen und Asylbewerber vom 26.08.1994 ist der Kläger aufgefordert worden, sich am 05.09.1994 in das Flüchtlingswohnheim Göttingen II, Von-Ossietszky-Straße 50, 37085 Göttingen (Stadt Göttingen) zu begeben. Mit Schreiben vom 26.10.1994 beantragte der Kläger "die Wohnungssuche außerhalb des Flüchtlingswohnheimes in der Von-Ossietszky-Straße 50." Aufgrund seiner psychischen Verfassung, die er mit einem ärztlichen Attest vom 26.10.1994 belegte, sei es ihm nicht möglich, in einer Sammelunterkunft zu wohnen.

Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.11.1994 ab. Außergewöhnliche Umstände, die es gebieten würden, dem Antrag des Klägers stattzugeben, lägen nicht vor. Die vom Kläger vorgebrachten Belange gesundheitlicher Art lägen nicht vor. Das Gesundheitsamt der Beklagten habe nicht bestätigen können, daß eine Unterbringung des Klägers außerhalb einer Sammelunterkunft medizinisch erforderlich sei.

Die Beklagte belehrte den Kläger dahingehend, er könne gegen diesen Bescheid Widerspruch einlegen, was der Kläger am 09.12.1994 tat.

Am 29.05.1995 hat der Kläger Klage erhoben.

Er hält die Klage für zulässig, weil die Rechtsbehelfsbelehrung unzutreffend gewesen sei.

In der Sache trägt der Kläger zur Begründung vor, seine gesundheitlichen Belange seien von der Beklagten unzureichend berücksichtigt worden. Er leide nach der erlittenen Folter an einem Polytrauma nach Schädelbasisfraktur. Dies habe zu erheblichen Bewegungseinschränkungen und Schmerzen sowie Kopfschmerzen, Schlafstörungen und Angstzuständen geführt. Aufgrund des Bescheides des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 09.08.1994, mit dem Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG hinsichtlich Afghanistan festgestellt worden seien, habe er darüber

hinaus ein dauerndes Bleiberecht, was bei der Entscheidung über seinen Antrag zu Unrecht nicht berücksichtigt worden sei.

Im übrigen würde seine Unterbringung außerhalb der Sammelunterkunft die Beklagte nicht mehr kosten als bisher.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 10.11.1994 zu verpflichten, ihn aus der Gemeinschaftsunterkunft Von-Ossietszky-Straße 50 in eine Privatwohnung umzusetzen,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des vorbezeichneten Bescheides zu verpflichten, ihn unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, der angefochtene Bescheid sei rechtmäßig. Ermessensfehler seien ihr nicht unterlaufen. Nach §§ 60 Abs. 2, 53 Abs. 1 AsylVfG sei der Kläger verpflichtet, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Er sei weder als Asylberechtigter anerkannt, noch habe das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt. Nach dem vom Kläger vorgelegten Gutachten der Klinik und Poliklinik für Neurologie der Georg-August-Universität Göttingen vom 22.01.1996 sei ein Umzug des Klägers aus medizinischer Sicht lediglich empfehlenswert, nicht aber zwingend geboten. Dies sei indes Voraussetzung für eine stattgebende Entscheidung.

Darüber hinaus würden im Falle der Stattgabe des Antrags der Beklagten weit höhere Unterbringungskosten entstehen, als dies bei einer Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft der Fall sei. Abgesehen davon könne bei der angespannten Wohnraumsituation auf dem Gebiet der Beklagten die Obdachlosigkeit des Klägers nicht verhindert werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Sie sind Gegenstand der Beratung gewesen.

Mit gerichtlicher Verfügung vom 03.01.1996 sind die Beteiligten zu der Möglichkeit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid gehört worden. Sie hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Kammer entscheidet gemäß § 84 Abs. 1 VwGO durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist.

Die Klage ist zulässig. Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens ist nicht Sachurteilsvoraussetzung. Gemäß § 11 AsylVfG findet gegen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz, zu denen auch die streitbefangene Entscheidung gehört, kein Widerspruch statt.

Die Versäumung der Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylVfG ist infolge der fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung im angefochtenen Bescheid rechtlich unerheblich (§ 58 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist mit dem Hauptantrag auch begründet.

Der Bescheid der Beklagten vom 10.11.1994, mit dem sie eine Umsetzung des Klägers aus der Gemeinschaftsunterkunft Von-Ossietsky-Straße 50 in eine Privatwohnung ablehnt, ist rechtswidrig und der Kläger wird dadurch in seinen Rechten verletzt. Da die Sache spruchreif ist, ist dem Hauptantrag stattzugeben (§ 113 Abs. 5 VwGO).

Gemäß § 53 Abs. 1 AsylVfG sollen Ausländer, die, wie der Kläger, einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in der Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Hierbei sind sowohl das öffentliche Interesse als auch Belange des Ausländers zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der persönlichen Belange des Klägers führt hier zu einer Verdichtung des von der Beklagten nach § 53 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG obliegenden Entscheidungsermessens zu einem Anspruch im Sinne des Klagantrages.

Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken sind gegen die Vorschrift des § 53 Abs. 1 AsylVfG nicht zu erheben (vgl. zu den entsprechenden Vorgängervorschriften Beschlüsse des BVerfG vom 10.05.1983 - 1 BvR 580/83 u.a. -, NVwZ 1983, S. 603 und vom 09.11.1983 - 2 BvR 1051/83 -, NVwZ 1984, S. 167; ebenso BVerwG, Urteil vom 05.06.1984 - 9 C 9.84 -, BVerwGE 69, S. 295).


Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, der sich die Kammer anschließt, ist der auf § 53 Abs. 1 AsylVfG gestützte Eingriff in die Freiheitssphäre des Asylbewerbers allerdings nur dann und nur insoweit zulässig, als er zum Schutz öffentlicher Interessen unerlässlich ist und die gewählten Mittel dabei in einem vernünftigen Verhältnis zum angestrebten Erfolg stehen (BVerwG, a.a.O., S. 302). Als durch die Regelung des § 53 Abs. 1 AsylVfG zu schützende öffentliche Interessen werden neben der Abschreckung nicht wirklich politisch Verfolgter (vgl. BVerfG, Beschluß vom 07.07.1983, a.a.O., S. 604) die Beschleunigung der Asylverfahren und die Verringerung der Unterbringungskosten angese-

hen (vgl. Kanein/Renner, AuslR, 6. Aufl., § 53 Rn. 7 und 14). Dem stellt das Gesetz in § 53 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG die Belange des Ausländers entgegen. Hierbei sind insbesondere dem Ausländer durch die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft drohende oder bereits eingetretene gesundheitliche Schäden sowie Nachwirkungen der Verfolgung, etwa bei Opfern von Folterungen oder Gruppenrivalitäten bei der Abwägung von besonderem Gewicht (Kanein/Renner, a.a.O., Rn. 18).

Gemessen an diesen Grundsätzen überwiegen die privaten Belange des Klägers die öffentlichen Interessen derart, daß der Kläger einen Anspruch darauf hat, aus der Gemeinschaftsunterkunft in eine Privatunterkunft umgesetzt zu werden.

Hierbei ist zunächst von Bedeutung, daß der Kläger in seiner Heimat unstreitig Opfer von Foltermaßnahmen geworden ist. Diese sind ihm von moslemischen Fundamentalisten beigebracht worden. Es erscheint der Kammer, insbesondere in Anbetracht der Schwere der dem Kläger zugefügten Verletzungen, nicht zumutbar, daß der Kläger mit zahlreichen anderen moslemischen Ausländern auch aus seiner Heimat Afghanistan in einer Unterkunft zusammenlebt. Hierbei spielt es lediglich eine untergeordnete Rolle, daß der Kläger vorträgt, mit seinen afghanischen Landsleuten kaum Kontakt zu haben.

Die Kammer geht aufgrund der vorgelegten ärztlichen Atteste weiter davon aus, daß dem Kläger gesundheitliche Beeinträchtigungen für den Fall drohen, daß er in der Gemeinschaftsunterkunft verbleiben muß. Diese mögliche, nicht ganz fernliegende Gefährdung rechtfertigt es in Anbetracht des Grundrechts des Klägers auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG, dem Antrag des Klägers stattzugeben. So heißt es in der nervenärztlichen Becheinigung der Dres.

 vom 06.10.1994,

"Nervenärztlicherseits ist darauf hinzuweisen, daß Herr H. nach Möglichkeit in einer abgeschirmten, ruhigen Umgebung leben sollte, um die Bearbeitung der traumatischen Erlebnisse möglich zu machen".

Nach der ärztlichen Bescheinigung der Fachärztin für Allgemeinmedizin, Fachärztin für Anästhesiologie, Psychotherapie, Frau [REDACTED] vom 26.10.1994 ist es wegen der diagnostizierten psychischen Beeinträchtigungen des Klägers ärztlicherseits dringend erforderlich, daß dieser eine Wohnung in ruhiger Wohnlage bewohnt. Ausweislich der ärztlichen Bescheinigung der Klinik und Poliklinik für Neurologie der Georg-August-Universität Göttingen vom 22.01.1996 ist wegen der neurologischen Beeinträchtigungen des Klägers von ärztlicher Seite aus die derzeitige Wohnsituation des Klägers nicht wünschenswert und die Bereitstellung einer eigenständigen Wohnung auch in medizinisch-therapeutischem Interesse. Auch ausweislich der nervenärztlichen Stellungnahmen des Dr. [REDACTED] vom 15.02. und 06.03.1996 leidet der Kläger an einer schweren psychischen Erkrankung. Es sei wünschenswert, wenn dem Kläger ein anderer Wohnraum zugewiesen werde, jedoch sehe Dr. [REDACTED] von seiten seines Fachgebietes keine strenge medizinische Indikation für einen Wohnraumwechsel.

Die Kammer ist entgegen der Beklagten der Ansicht, daß es einer derart strengen (?) medizinischen Indikation nicht bedarf, um einen Anspruch im Sinne des Klagebegehrens zu begründen. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit rechtfertigt und verlangt die Umsetzung des Klägers in eine Privatunterkunft schon deshalb, weil sie aus medizinischer Sicht wünschenswert ist. Die gesundheitliche Situation des Klägers wird sich in einer Privatunterkunft eher als in einer Gemeinschaftsunterkunft stabilisieren und bessern. Aus sämtlichen nervenärztlichen Bescheinigungen ergibt sich, daß der Kläger infolge der erlittenen Foltermaßnahmen an De-



pressionen und Angstzuständen leidet. Die Verarbeitung des Erlebten gelingt, was zur Überzeugung der Kammer insbesondere aufgrund des Gutachtens der Dres. [REDACTED] feststeht, in einer Privatunterkunft jedenfalls besser als in einer Gemeinschaftsunterkunft, wenn sie hier überhaupt möglich ist. Die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft ist durch das Aufeinandertreffen einer großen Zahl von Personen mit einem unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergrund gekennzeichnet. Ein Rückzug ins Private, wie er zur Verbesserung der gesundheitlichen Situation des Klägers medizinisch geboten erscheint, ist in einer Sammelunterkunft in der erforderlichen Weise kaum denkbar.

Als Unterlegene hat die Beklagte gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden gemäß § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gegenstandswert beträgt gemäß § 83 b Abs. 2 S. 1 AsylVfG den im Tenor mitgeteilten Betrag.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Gerichtsbescheid wirkt als Urteil. Gegen ihn ist entweder der Antrag auf Zulassung der Berufung an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht oder der Antrag auf mündliche Verhandlung an das Verwaltungsgericht Göttingen statthaft.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Postfach 3765, 37027 Göttingen, zu stellen. Er

muß den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Der Antrag auf mündliche Verhandlung ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, Postfach 3765, 37027 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen.

Kaiser

Schneider

Dr. Wenderoth



Ausgefertigt  
Göttingen, den 21. Mai 1996  
Verwaltungsgericht Göttingen  
*Notz*  
Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle